

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pf. Post in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die Home Seite 15 Pf., für außerhalb des Anzeigengebietes 20 Pf. Anzeigen im äußeren Teile 25 Pf. Kleinanzeigen 30 Pf. Größere Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Akademie bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 52.

Mittwoch, den 3. Juli 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für den Umfang des Restes Torgau bezüglich der Höchstpreise für Gemüse und Obst unter Aufhebung der Festsetzung vom 2. Juli 1917 (Preisblatt Nr. 154) folgendes festgelegt:

I. Großhandelspreis.

Der Großhandelspreis darf, soweit er nicht von höheren Stellen anderweit festgesetzt ist, den Erzeugerhöchstpreis über den Erwerbspreis um höchstens 22 2/3 % übersteigen. Bei Äpfeln darf dieser Zuschlag nur 15 % betragen, während er bei Spinat, Salat und Erbsen, bei Erdbeeren und Himbeeren auf 30 % erhöht werden kann.

II. Kleinhandelspreis.

Der Kleinhandelspreis darf den Großhandelspreis höchstens übersteigen um:

a) 0,30 Mk.	} wenn der Erwerbspreis je Pfund mehr	als 1,00 Mk.
b) 0,25 "		0,70—1,00 "
c) 0,20 "		0,50—0,69 "
d) 0,15 "		0,40—0,49 "
e) 0,11 "		0,30—0,39 "
f) 0,08 "		0,20—0,29 "
g) 0,07 "		0,15—0,19 "
h) 0,05 "		0,10—0,14 "
i) 0,04 "		0,07—0,09 "
k) 0,03 "		unter 0,07 "

Von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigte Anbau- und Lieferungsverträge werden durch vorstehende Festsetzungen nicht berührt.

III.

Sofern für die Folge von der zuständigen Stelle Erzeuger- oder Großhandelspreise verändert oder neu festgelegt werden, so regeln sich die Großhandels- bzw. Kleinhandelspreise nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu I und II ohne Weiteres unter Zugrundelegung der veränderten oder neu festgesetzten Erzeuger- pp. Höchstpreise.

IV.

Die Kleinhändler (Ziffer II) haben in ihrem Verkaufsräume bzw. an ihrem Verkaufstand einen von außen leserlichen Ausnahmestempel anzubringen, aus welchem sich der genaue Verkaufspreis der Ware im einzelnen, sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis zahlenmäßig ergibt. Die darauf verzeichneten Preise dürfen innerhalb des Verkaufstages nicht erhöht werden.

V.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; sie sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Nr. 17, Dezember 1914).

VI.

Zumwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Torgau, den 20. Juni 1918.

Der Kreisaußschuß.

Schuhbedarfscheine betr.

Bei Anträgen auf Erteilung von Bezugsscheinen auf Schuhwerk sind vom 1. Juli ab. Ja. ab nur die neuen Vorbrude zu Schuhbedarfscheinen zu verwenden. Torgau, den 25. Juni 1918.

Der Kreisaußschuß. Wieslab.

Laubheuenfassung betr.

Den Herren Leitern der Ortsamtsstellen für Laubheuen bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß die Trodnung von Frischlaub nicht, wie bekanntgegeben, in der Brauerei Partschke hiersebst, sondern in der Präparierfabrik des Herrn Dr. Wagner hiersebst erfolgt.

Die Annahme von Frischlaub zum Zwecke der Trodnung erfolgt in der vorgezeichneten Fabrik vormittags von 1/2 12—12 Uhr und nachmittags von 1/2 6 Uhr ab. Torgau, den 26. Juni 1918.

Der Königliche Landrat. Wieslab.

Gier-Verteilung.

In der Zeit vom 5. bis 6. Juli werden an die Gierverorgungsberechtigten Personen in den hiesigen Lebensmittel-Geschäften je 1 Ei zum Preise von 30 Pf. pro Stück abgegeben.

Sämtliche Gierverorgungsberechtigten haben beim Einkauf eine von uns ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, daß sie Gierverorgungsberechtigte sind, d. h. selbst Begehner nicht haben.

Annaburg, den 28. Juni 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Betr. Gier-Verteilung.

Die Ausgabe der erforderlichen Bescheinigungen erfolgt am Donnerstag den 4. Juli im Gemeindevorstand. Annaburg, den 2. Juli 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Der Weltkrieg.

Zeit 21. März 1914 54 Gefangene.
2476 Geschütze, 15 024 Maschinen-
gewehre erbeutet.

Nach Abschluß der Prüfungen beträgt die Zahl der seit Beginn unserer Angriffskämpfe — 21. März 1918 — bisher über unsere Sammelstellen abgeführten Gefangenen (ausschließlich der durch die Krankenanstalten zurückgeführten Verwundeten): 191 454. Davon haben die Engländer 94 939 Gefangene, darunter vier Generale und etwa 3100 Offiziere, die Franzosen 390 999 Gefangene, darunter zwei Generale und etwa 3100 Offiziere verloren. Der Rest verteilt sich auf Portugiesen, Belgier und Amerikaner. Von den Schlachtfeldern wurden bisher 2476 Geschütze und 15 024 Maschinengewehre in die Beutejammelstellen zurückgeführt.

Berlin, 1. Juli. Der deutsche Heeresbericht vom 1. Juli veröffentlicht die Gefangenen- und Beutezahlen aus den Kämpfen im Westen seit dem 21. März 1918. In der gewaltigen Zahl von 191 454 Gefangenen sind wie der Heeresbericht hervorhebt, insbesondere die unverwundeten Gefangenen inbegriffen. zählt man die verwundeten Gefangenen hinzu, so steigt die Gefangenenzahl um Tausende über das zweite Hunderttausend. Denn bei der Bähigkeit und Erbitterung, mit der sich der Verteidiger vor allem zu Beginn der deutschen Offensivbewegungen, waren die blutigen Verluste der Engländer und Franzosen gewaltig, und bei der verbürten Schnelligkeit, mit der die deutschen Sturmtruppen überall vordrangen, fiel ein großer Teil der verwundeten Gefangenen in deutsche Hand. Die gemeldete Beute von 2476 Geschützen und 15 024 Maschinengewehren umfaßt gleichfalls nicht die englisch-französischen Gesamtverluste. Geschütze und Maschinengewehre fielen ja an zahlreichen Stellen den deutschen Eroberern nicht nur völlig unverletzt in die Hände, sondern auch mit allem Zubehör, Richtmitteln, Proben, Bepannung und vor allem mit überreicher Munitionsausstattung. Hunderte von Geschützen, Tausende von Maschinengewehren wurden so von der kämpfenden Truppe unmittelbar in Gebrauch genommen. In diesen Zahlen offenbart sich die ganze Größe des bisher erzielten Kampferfolges, das ja nicht der Erreichung einer

geographischen Linie, sondern der Vernichtung der lebenden und toten Kriegsmittel der Entente gilt. Was an englischen und französischen Ferntruppen in der bisherigen Angriffsschlachten außer Gefecht gesetzt ist, läßt sich durch noch so große amerikanische Massen niemals ersetzen.

Auftakt und Seegesicht vor der Kandrischen Küste.

Am 27. Juni vor- mittags griff eine unserer Marine-Jagdflotten unter Führung des Leutnants der Flotte Oberstleutnant Quereb der Kandrischen Küste ein hart von Einflüssen gestärktes feindliches Bombengeschwader an. Im Verlauf des Kampfes, in den alle feindlichen Flugzeuge — ungefähr 20 — eingriffen, gelang es unserer Flotte, die nur aus 4 Flugzeugen bestand, vier feindliche Flugzeuge abzuschießen. Leutnant Oberstleutnant Quereb gelang am 15. Luftzug, Flugmaat Jenes war an dem Erfolg mit 2 Abschüssen beteiligt.

Am Abend des 27. Juni gerieten Teile unserer Torpedobootsflotte auf der Fahrt von der Kandrischen Küste vor Ostende in ein Gefecht mit englischen Zerstörern unter Führung eines Zerstörerführer- schiffes. Nach einem etwa halbstündigen Gefecht zogen sich die feindlichen Zerstörer mit hoher Fahrt zurück, indem sie sich durch Einnebeln der Sicht entzogen. Es wurden Treffer auf dem Führerschiff und einem der feindlichen Zerstörer beobachtet. Unsere eigenen Boote sind ohne Verluste und Beschädigungen eingelaufen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Lokales und Provinzielles.

— * Annaburg. (Auszeichnungen.) Dem Wizefeldwebel Hermann Ruzich im Garde-Reg. 3. Fuß wurde das Militär-Verdienstkreuz in Gold verliehen. — Das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielten Gefreiter Willy Schwager und Otto Wloof.

Feldtribunale werden sehr hart bestraft. Wir machen auf die Strafbestimmungen der am 1. Juli 1917 in Kraft getretenen Verordnungen des Stellvert. Kommandierenden Generals des 4. Armee-korps vom 16. Juni 1917 aufmerksam, wonach derjenige mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weinbergen, Obstanlagen, Baumgärten, Saat- kulturen, von Aedern, Wiesen, Weiden, Pflügen, Gemüsegärten, Wegen oder Gräben entwendet. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der in der Dunkelheit, d. h. in der Zeit zwischen einer Stunde nach kalendermäßigem Sonnenuntergang und einer Stunde vor kalendermäßigem Sonnenaufgang, außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, Feldmarken, Forsten oder Wälder betritt ohne besondere polizeiliche Genehmigung. Diese harte Strafen sind leider dringend notwendig, denn in weiten Bevölkerungsschichten ist das Gefühl vor dem fittlichen Notwendigen und die Achtung vor dem Unverletzlichen des Eigentums geschwunden. In keinem Verhältnis steht meistens der geringe persönliche Vorteil des Täters zu dem unermesslichen Schaden der Gesamtheit, den diese durch dieses eigennützig Treiben erleidet.

Abfindungssumme für Kriegserwitwen. Witwen, denen aus Unlach des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Militär-Erbenrechtsgesetzes 1907 Kriegsmittelverwehrt gewährt worden ist, kann im Fall ihrer Wiedererwerbsleistung eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von fünf Gehältern des dreifachen Betrages der Kriegsverlorenen (§ 20 b 1000 Mk. für die Witwe eines Gemeinen, bis zu 1250 Mk. für die Witwe eines Sergeanten und Unter-

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pf. Post m. S. Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postämter und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die Home Seite 15 Pf., für außerhalb des Kreises Anzeigen 20 Pf. Kleinanzeigen 10 Pf. Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Verantwortlicher: Anschlag Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für



und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 52.

Mittwoch, den 3. Juli 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für den Umfang des Arrestes Torgau bezüglich der Höchstpreise für Gemüse und Obst unter Aufhebung der Festsetzung vom 2. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 154) folgendes festgesetzt:

I. Großhandelspreis.

Der Großhandelspreis darf, soweit er nicht von höheren Stellen anderweit festgesetzt ist, den Erzeugerhöchstpreis oder den Erwerbspreis um höchstens 22 1/2 % übersteigen. Bei Nüssen darf dieser Zuschlag nur 15 % betragen, während er bei Spinat, Salat und Erbsen, bei Erdbeeren und Himbeeren auf 30 % erhöht werden kann.

II. Kleinhandelspreis.

Der Kleinhandelspreis darf den Großhandelspreis höchstens übersteigen um:

a) 0,30 Mk.	wenn der Erwerbspreis je Pfund mehr	als 1,00 Mk.
b) 0,25 "		0,70—1,00 "
c) 0,20 "		0,50—0,69 "
d) 0,15 "		0,40—0,49 "
e) 0,11 "		0,30—0,39 "
f) 0,08 "		0,20—0,29 "
g) 0,07 "		0,15—0,19 "
h) 0,05 "		0,10—0,14 "
i) 0,04 "		0,07—0,09 "
k) 0,03 "		unter 0,07 "

Von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigte Anbau- und Lieferungsverträge werden durch vorstehende Festsetzungen nicht berührt.

III.

Sofern für die Folge von der zuständigen Stelle Erzeuger- oder Großhandelspreise verändert oder neu festgelegt werden, so regeln sich die Großhandels- bzw. Kleinhandelspreise nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu I und II ohne Weiteres unter Zugrundelegung der veränderten oder neu festgesetzten Erzeuger- pp. Höchstpreise.

IV.

Die Kleinhändler (Ziffer II) haben in ihrem Verkaufsraume bzw. an ihrem Verkaufstand einen von außen leserlichen Aushang anzubringen, aus welchem sich der genaue Verkaufspreis der Ware im einzelnen, sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis zahlenmäßig ergibt. Die darauf verzeichneten Preise dürfen innerhalb des Verkaufstages nicht erhöht werden.

V.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; sie sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 vom 17. Dezember 1914.

VI.

Zu widerrechtlichen Handlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Torgau, den 20. Juni 1918.

Der Kreisaußsch.

Schuhbedarfsschein betr.

Bei Anträgen auf Erteilung von Bezugsscheinen auf Schuhwerk sind vom 1. Juli ds. Js. ab nur die neuen Vorbrude zu Schuhbedarfsscheinen zu verwenden. Torgau, den 25. Juni 1918.

Der Kreisaußsch. Wieslau.

Laubheusammlung betr.

Den Herren Leitern der Ortsammunitionellen für Laubheu bringe ich hierdurch zur Kenntnis, daß die Trodnung von Frischlaub nicht, wie bekanntgegeben, in der Brauerei Parhüchte hiersebst, sondern in der Präservenfabrik des Herrn Dr. Wagner hiersebst erfolgt.

Die Annahme von Frischlaub zum Zwecke der Trodnung erfolgt in der vorgedachten Fabrik vormittags von 1/2 12—12 Uhr und nachmittags von 1/2 6 Uhr ab. Torgau, den 26. Juni 1918.

Der Königliche Landrat, Wieslau.

Gier-Verteilung.

In der Zeit vom 5. bis 6. Juli werden an die Gierverorgungsberechtigten Personen in den hiesigen Lebensmittel-Geschäften je 1 Ei zum Preise von 30 Pf. pro Stück abgegeben.

Sämtliche Gierverorgungsberechtigten haben beim Einkauf eine von uns ausgehellte Bescheinigung vorzulegen, daß sie Gierverorgungsberechtigte sind, d. h. selbst Legehühner nicht haben.

Annaburg, den 28. Juni 1918.

Der Gemeinde-Vorstand, Henze.

Vert. Gier-Verteilung.

Die Ausgabe der erforderlichen Bescheinigungen erfolgt am Donnerstag den 4. Juli im Gemeindeamt.

Annaburg, den 2. Juli 1918.

Der Gemeinde-Vorstand, Henze.

Der Weltkrieg.

Seit 21. März 1914 Gefangene. 2476 Gefühle, 15 024 Maschinen-gewehre erbeutet.

Nach Abschluß der Prüfungen beträgt die Zahl der seit Beginn unserer Angriffsschlachten — 21. März 1918 — bisher über unsere Sammelfellen abgeführten Gefangenen (ausschließlich der durch die Krankenankalten zurückgeführten Verwundeten): 191 454. Davon haben die Engländer 94 939 Gefangene, darunter vier Generale und etwa 3100 Offiziere, die Franzosen 39 099 Gefangene, darunter zwei Generale und etwa 3100 Offiziere verloren. Der Rest sind Amerikaner und Mexikaner und bis her 247 600 Maschinen-gewehre in die Hände der Amerikaner.

Beim 1. Beutezug am 21. März 1914 vorübergehenden inb-fangenen Tausende bei der Verteidigung Englands verblüht Sturmteil der Die gem-Maschin-Maschin den den in die Nichtmi-mit überreicher Munitionsausstattung. Hunderte von Geschützen, Tausende von Maschinengewehren wurden so von der kämpfenden Truppe unmittelbar in Gebrauch genommen. In diesen Zahlen offenbart sich die ganze Größe des bisher erstrittenen Kampziesels, das ja nicht der Erreichung einer

geographischen Linie, sondern der Vernichtung der lebenden und toten Kriegsmittel der Entente gilt. Was an englischen und französischen Ferntruppen in den bisherigen Angriffsschlachten außer Gefecht gesetzt ist, läßt sich durch noch so große amerikanische Massen niemals ersetzen.

Luftkampf und Seegesicht vor der händrischen Käfte.

Amlich, Berlin, 28. Juni. Am 27. Juni vormittags griff eine Marine-Jagdbatterie unter Führung des Leutnants der Reserve Hierkamp querab der händrischen Küste ein hart von Einflütern geführtes feindliches Bombengeschwader an. Im Verlaufe des Kampfes, in den alle feindlichen Flugzeuge — ungefähr 20 — eintrifften, gelang es unserer Flotte, die nur aus 4 Flugzeugen bestand, vier feindliche Flugzeuge abzuschießen. Leutnant Hierkamp errang seinen 15. Luftsieg. Flugmaat Jenkes war am dem Erfolg mit 2 Abschüssen beteiligt.

Am Abend des 27. Juni gerieten Teile unserer Torpedobootschiffe in händern auf einer Patrouille vor Dünde in ein Geschicht mit englischen Zerstörern unter Führung eines Zerstörerführers Schiffes. Nach einem etwa halbstündigen Geschicht zogen sich die feindlichen Zerstörer mit hoher Fahrt zurück, indem sie sich durch Einnebeln der Sicht entzogen. Es wurden Treffer auf dem Führerschiff und einem der feindlichen Zerstörer beobachtet. Unsere eigenen Boote sind ohne Verluste und Beschädigungen eingelaufen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Lokales und Provinzielles.

* Annaburg. (Auszeichnungen.) Dem Wizefeldwebel Hermann Knitsch im Garde-Regt. 4 Fuß wurde das Militär-Verdienstkreuz in Gold verliehen. — Das Eiserner Kreuz 2. Klasse erhielten Gefreiter Willy Schwager und Otto Wroth.

Feldbüchse werden sehr hart bestraft! Wir machen auf die Strafbestimmungen der am 1. Juli 1917 in Kraft getretenen Verordnungen des Stellvert. Kommandierenden Generals des 4. Armee-korps vom 16. Juni 1917 aufmerksam, wonach derjenige mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen oder Acker, Weinbergen, Obstanlagen, Baumkulturen, Saatfeldern, Wägen oder Gräben entwendet. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, wer in der Dunkelheit, d. h. in der Zeit zwischen einer Stunde nach kalendersmäßigem Sonnenuntergang und einer Stunde vor kalendersmäßigem Sonnenaufgang, außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, Feldmarken, Forsten oder Wälder betritt ohne besondere polizeiliche Genehmigung. Diese harte Strafen sind leider dringend notwendig, denn in weiten Bevölkerungsschichten ist das Gefühl vor dem sittlichen Notwendigen und die Achtung vor der Unverletzlichkeit des Eigentums geschwunden. In keinem Verhältnis steht meistens der geringe persönliche Vorteil des Täters zu dem unermesslichen Schaden der Gesamtheit, den diese durch dieses eigenmächtige Treiben erleidet.

Abfindungssumme für Kriegserwitwen. Witwen, denen aus Unlach des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Militär-Interblichen Gesetzes 1907 Kriegswitwen-geld gewährt worden ist, kann im Fall ihrer Wiederverheiratung eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von fünf Sechstel des dreifachen Betrages der Kriegsverorgung (§ 20 b 1000 Mk. für die Witwe eines Gemeinen, bis zu 1250 Mk. für die Witwe eines Sergeanten und Unter-